



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

(Herrn [REDACTED] /
[REDACTED])

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

900-0001#2022/0011-0104 LfDI

Durchwahl

Datum

31.08.2022

Ihr Antrag auf Informationszugang vom 28.06.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihren Antrag auf Informationszugang habe ich erhalten und beantworte Ihre Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Informationen zur datenschutzrechtlichen Bewertung von Microsoft 365 in Verbindung mit der Beendigung der Duldung zur Nutzung von MS Teams an Schulen in Rheinland-Pfalz finden Sie auf der Homepage des LfDI unter <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/digitale-bildungsinstrumente/> und im Bereich FAQ unter <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-in-der-schule-fragen-und-antworten-fuer-lehrkraefte/> Rubrik: "V Clouddienste". Weitere Informationen zum Thema Microsoft Office 365 finden Sie unter <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/microsoft-office-365/>.

Daneben stelle ich Ihnen beigefügte Stellungnahmen zur Verfügung.

zu Frage 2:

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat sich nach dem 30.10.2020 erst auf der 2. Zwischenkonferenz am 22.6.2022 erneut mit MS Office 365 befasst (TOP 10). Hier hat das Landesamt für Datenschutzaufsicht mündlich über den Stand der Gespräche mit Microsoft berichtet. Der Berichtspunkt soll auf der 3. Zwischenkonferenz erneut aufgerufen werden. Das Protokoll der Sitzung befindet sich gegenwärtig in der Abstimmung und wird nach dessen Annahme auf der Webseite der DSK veröffentlicht (www.datenschutzkonferenz-online.de). Neue Papiere der DSK zum Thema Office 365 liegen bislang nicht vor.

Bei Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Bereits die Erhebung der Klage kann mit Kosten verbunden sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

